



Satzung

des Angelsportvereins Bederkesa e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

Der Sportfischerverein führt den Namen „Angelsportverein Bederkesa e.V.“
und hat seinen Sitz in Bad Bederkesa.
Er ist im Vereinsregister eingetragen. Er ist eine Vereinigung von Sportfischern

§ 2

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3

Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Die Pflege und Vertiefung des sportlichen Fischens;
2. Die Hege des Fischbestandes in Verbindung mit einheitlich geregelten Schutzmaßnahmen;
3. Schaffung von Erholungsmöglichkeiten, insbesondere durch Pacht,
Erwerb und Erhaltung von
 - a) Fischgewässern
 - b) Unterstützung von Maßnahmen des Umwelt- und Landschaftsschutzes.
4. Förderung der Vereinsjugend

§ 4

Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer eingebrachten Sacheinlagen zurück. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das verbleibende Vermögen dem DRK Kreisverband Wesermünde zu.

§ 6
Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jeder werden, gegen den keine begründeten Einwendungen erhoben werden können und der sich zur Einhaltung der Vereinssatzung verpflichtet. Mitglieder unter 18 Jahren gehören der Jugendgruppen des Vereins an.

§ 7
Beginn der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme erfolgt aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages an den Vorstand. Stimmt dieser dem Antrag zu, wird die Aufnahme wirksam, sobald der Anwärter die Bezahlung der festgesetzten Beiträge für das laufende Geschäftsjahr nachgewiesen hat.
2. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen vom Vorstand abgelehnt werden

§ 8
Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

1. durch Austritt, der jeweils nur bis zum 30. September eines jeden Jahres zum nächstfolgenden Jahresletzten durch eingeschriebene Mitteilung an den Vorstand erfolgen kann. Das ausscheidende Mitglied ist verpflichtet, bis zum Wirksamwerden des Austritts die fälligen Mitgliedsbeiträge zu entrichten.
 2. durch den Tod des Mitgliedes.
 3. durch Ausschluss, wenn ein Mitglied
 - a) ehrenrührige oder strafbare Handlungen begeht oder wenn nach seiner Aufnahme bekannt wird, dass es solche begangen hat,
 - b) sich eines Fischereivergehens, sonstiger fischereirechtlicher Verstöße, wesentlicher Satzungsübertretungen schuldig gemacht oder den Interessen des Vereins zuwider gehandelt hat,
 - c) innerhalb des Vereins wiederholt oder erheblichen Anlass zu Streit oder Unfrieden gegeben oder sich grob unkameradschaftlich oder unsportlich verhalten hat,
 - d) trotz Mahnung mit seinen Beiträgen oder erheblichen Verpflichtungen 3 Monate im Rückstand ist. Der Ausschluss erfolgt durch Vorstandsbeschluß.
 4. Ausscheidende oder rechtskräftig ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anteil am Vereinsvermögen. Vereinspapiere, Vereins- und Verbandsabzeichen sind ohne Vergütung zurückzugeben.

§ 9
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
 - a) die vereinseigenen und vom Verein gepachteten Gewässer waidgerecht zu beangeln,
 - b) die Veranstaltung und Versammlungen des Vereins zu besuchen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) das Sportangeln im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und der festgelegten Bedingungen auszuüben,

b) sich auf Verlangen gegenüber allen Aufsichtsorganen sowie den übrigen Vereinsmitgliedern auszuweisen sowie Zweck und Aufgaben des Vereins zu erfüllen und zu fördern, die Mitgliedsbeiträge und etwaige sonstige Leistungen pünktlich zu erbringen.

§ 10 Beiträge

1. Bei Eintritt in den Verein hat das Mitglied die Aufnahmegebühr, den Beitrag für das laufende Kalenderjahr sowie die Gebühr für die Ausstellung des Sportfischerpasses im voraus zu entrichten.
2. Die Höhe der Aufnahmegebühr und des jährlichen Vereinsbeitrags wird jeweils auf der Jahreshauptversammlung durch Abstimmung festgesetzt.
3. Etwaige Sonderumlagen werden durch die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Hauptversammlung festgelegt.
4. Die Mitgliedsbeiträge sind im voraus an den Kassenwart zu entrichten. Der Jahresbetrag ist im 1. Quartal eines Kalenderjahres zu zahlen.
5. Falls die Zahlung fälliger Beiträge oder sonstiger geldlicher Verpflichtungen nicht nachgewiesen ist, ruhen bis zur Behebung des Hindernisses alle Mitgliedsrechte.

§ 11 Jahreshauptversammlung

1. Die Jahreshauptversammlung hat alljährlich innerhalb der ersten drei Monate des Jahres stattzufinden. Zu ihr ist durch den Vorstand mindestens zwei Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.
2. Eine außerordentliche Hauptversammlung kann jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Sie muss einberufen werden, wenn mindestens 1/3 der Mitglieder sie schriftlich unter Angabe von Gründe beantragt.

§ 12 Beschlussfähigkeit

1. Ordnungsgemäß einberufene Hauptversammlungen und Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erscheinenden beschlussfähig.
2. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, sofern nicht namentlich oder geheime Abstimmungen ausdrücklich durch die Mehrheit gewünscht wird.
3. Alle Beschlüsse werden mit Stimmenmehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Für Satzungsänderungen und Liquidation ist eine Mehrheit von 75% aller anwesenden und vertretenen Mitglieder einer ausdrücklich zu diesem Zweck unter Hinweis auf die zu fassenden Beschlüsse einzuladenden Hauptversammlung erforderlich.

§ 13 Vorstand

1. Der Vorstand setzt sich zusammen aus
dem 1. Vorsitzenden
dem 2. Vorsitzenden
dem Schriftwart
dem Kassenwart
dem Jugendwart
dem Gewässerwart
und weiteren Mitgliedern nach Bedarf.
2. Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzenden und der 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.

3. Der Vorstand wird für 2 Jahre gewählt. Dies geschieht im Wechsel in der Form, dass in den Jahren mit geraden Jahreszahlen

1. Vorsitzender
Schriftführer
Jugendwart
Gewässerwart
und weitere Mitglieder

und in den Jahren mit ungeraden Jahreszahlen

2. Vorsitzender
Kassenführer
und weitere Mitglieder

gewählt werden. Die Amtsdauer eines Vorstandsmitgliedes läuft von Wahl zu Wahl.

4. Für Vorstandsbeschlüsse gilt § 12, Absatz 3 entsprechend.

§ 14

Die Kassenführung

Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben getrennt nach Belegen laufend zu verbuchen. Aus den Belegen müssen der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein.

§ 14 a

Die Mitgliederversammlung bestellt vier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Zwei Kassenprüfer scheiden jährlich aus und müssen neu gewählt werden. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig. Die Kassenprüfer haben die Vereinskasse einmal jährlich zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.

§ 15

Niederschrift

Über jede Haupt- und Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung sowie alle Anträge, Abstimmungsergebnisse und Beschlüsse wiedergibt. Sie ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und aktenmäßig zu verwahren.

Bederkesa, den 24. Februar 1978

Eingetragen in das Vereinsregister Nr. 231.
2857 Langen, den 18. Oktober 1979

Amtgericht
Auf Anordnung
Teiser
Justizangestellte